

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Warnhinweise auf alkoholischen Getränken

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am
27.02.2025 - Drs. 19/6777,
an die Staatskanzlei übersandt am 17.03.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 17.04.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Ärztekammer Niedersachsen befürwortet laut einem Bericht des NDR „gesetzlich vorgeschriebene Warnhinweise auf alkoholischen Getränken“. ¹ Diese Warnhinweise sollen „mit denen auf Zigaretten und Tabakprodukten vergleichbar sein“. Niedersachsens Ärztekammerpräsidentin erklärte in diesem Zusammenhang: „Auf die negativen Konsequenzen des Konsums muss genauso wie bei Tabakprodukten deutlich hingewiesen und die Alkoholwerbung beschränkt werden.“ Auch Niedersachsens Gesundheitsminister Andreas Philippi (SPD) hatte laut NDR zuletzt schärfere Regeln für Alkohol gefordert. Er sprach sich u. a. für ein Werbeverbot und ein Verbot des „begleiteten Trinkens“ aus, wie es in dem Bericht heißt. ² Nach Angaben der Deutschen Krebshilfe steigert Alkohol das Risiko für sechs Krebsarten: „Dazu gehören Mund- und Rachenkrebs, Leberkrebs, Darmkrebs sowie Brustkrebs“.

1. Liegen der Landesregierung konkrete wissenschaftliche Studien und Daten vor, die die Notwendigkeit und die Wirksamkeit von Warnhinweisen auf alkoholischen Getränken belegen? Wenn ja, welche?

Zu Warnhinweisen auf alkoholischen Getränken sind folgende Studien bekannt:

- WHO European Region (2024): „Health warning labels on alcoholic beverages in the WHO European Region in 2024“, Factsheet Labels.
- WHO Policy Brief (2021): „Health warning labels on alcoholic beverages: opportunities for informed and healthier choices“
- Zuckermann, Alexandra M E et al. (2024): „The effects of alcohol container labels on consumption behaviour, knowledge, and support for labelling: a systematic review“, The Lancet Public Health, Volume 9, Issue 7, pp. 481-494.
- Giesbrecht N, Reisdorfer E, Rios I. (2022): „Alcohol Health Warning Labels: A Rapid Review with Action Recommendations „, Int J Environ Res Public Health 19(18).
- Straub, C., Siegrist, M. (2022): „How health warning labels on wine and vodka bottles influence perceived risk, rejection, and acceptance“, BMC Public Health 22(1):157

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Aerztekammer-Niedersachsen-fordert-Warnschild-auf-Alkohol-wie-Zigaretten,alkohol682.html>

² <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Minister-Philippi-fordert-Werbeverbot-fuer-Alkohol-und-Zigaretten,alkohol646.html>

- Joyce, K. M., Davidson, M., Manly, E., Stewart, S. H., & Al-Hamdani, M. (2023): „A systematic review on the impact of alcohol warning labels“, Journal of Addictive Diseases 42(3), pp.170-193.
- Food Standards Australia, New Zealand (2020): Pregnancy warning labels on packaged alcohol - a review“, Supporting document 1, 113-20. Yau, M.T., Yau, K.W., Hussaini, T., Yoshida, E.M. (2022): „A Narrative Review of the Efficacy and Design of Safety Labels on Tobacco Products to Promote the Use of Safety Labels on Alcohol Products in Canada“, Cureus 14(5).

2. Wie bewertet die Landesregierung den Vergleich zwischen Alkohol- und Tabakprodukten in Bezug auf gesundheitliche Risiken und Konsumverhalten?

Sowohl bei Tabak als auch bei Alkohol handelt es sich um Substanzen, deren Konsum mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit einhergehen. Aufgrund der unterschiedlichen Verbreitung ihres Konsums³ und ihrer unterschiedlichen gesundheitlichen Auswirkungen können sie nicht miteinander verglichen werden.

3. Welche Maßnahmen zur Alkoholprävention sind gegebenenfalls geplant, und wie sollen diese finanziert werden?

Bei einer effektiven Alkoholprävention geht es sowohl um die Reduzierung des langfristigen Suchtrisikos als auch um die Verhinderung kurzfristiger Schäden. Zu nennen sind u. a. das bundesweite kommunale Alkoholpräventionsprogramm für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene „HaLT - Hart am Limit“,⁴ das ergänzend zu den öffentlichen Mitteln durch das GKV-Bündnis für Gesundheit und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen gefördert wird. Die Suchtpräventionsfachkräfte an den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention, die durch die Landesregierung mitfinanziert werden, haben die Möglichkeit Veranstaltungen zur Alkohol- und Tabakprävention in Schulen und im Rahmen der Jugendarbeit anzubieten. Zudem wird Alkoholprävention in 66 % der von den Suchtpräventionsfachkräften durchgeführten evidenzbasierten Präventionsangebote adressiert.⁵

Das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) und der Verband der Privaten Krankenversicherer fördern das kommunale Projekt VORTIV zur Prävention exzessiven Alkoholkonsums.

4. Inwiefern hat die Landesregierung geprüft, ob ein generelles Werbeverbot für Alkohol mit den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft und dem Wettbewerbsrecht vereinbar ist?

Werbeverbote oder Werbebeschränkungen bedürfen einer Rechtsgrundlage, die sich auch an verfassungsrechtlichen Vorgaben orientieren muss.

³ Vgl. <https://datenportal.bundesdrogenbeauftragter.de/>,
<https://www.bioeg.de/was-wir-tun/suchtpraevention/>,
https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/WK_der_DHS_-_Empfehlungen_zum_Umgang_mit_Alkohol.pdf,
<https://www.dhs.de/suechte/risiken/>.

⁴ <https://www.nls-online.de/portfolio/halt-hart-am-limit/>.

⁵ <https://www.nls-online.de/suchtpraevention-2/suchtpraevention-konkret-programme-und-angebote/>.

5. Gibt es konkrete Pläne zur Umsetzung des von Gesundheitsminister Philippi geforderten Verbots des „begleiteten Trinkens“, und wie soll dies gegebenenfalls in der Praxis kontrolliert werden?

Die Abschaffung des sogenannten „Begleiteten Trinkens“ nach § 9 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) wurde in der jüngsten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) im März 2025 von Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen eingebracht.

6. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch eine Einführung der von Gesundheitsminister Philippi geforderten schärferen Regelungen (Werbeverbote, Alkoholfreigabe ab 18 Jahren, Verbot des begleiteten Trinkens) auf die niedersächsischen Unternehmen, die alkoholische Getränke produzieren bzw. veräußern, insbesondere auf kleine und mittelständische Betriebe?

Die geforderten schärferen Regelungen werden sich im Wesentlichen auf die Herstellerinnen und Hersteller sowie Verkäuferinnen und Verkäufer von Bier, Wein und Sekt konzentrieren, da diese alkoholhaltigen Produkte bisher auch an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden dürfen. Von den zu erwartenden Umsatzrückgängen könnten insbesondere mittelständische und regionale Brauereien besonders betroffen sein.

7. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, ob die geforderten Werbehinweise bzw. -verbote zu einem Rückgang des Konsums alkoholischer Getränke führen könnten?

Eigene Kenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Wie steht die Landesregierung zu der Kritik, dass übermäßige Regulierungen und Werbeverbote die Eigenverantwortung der Bürger einschränken und eine Bevormundung durch den Staat darstellen könnten?

Der Staat steht in der Verantwortung die Gesundheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen und hierfür auch präventive Maßnahmen zu ergreifen. Zudem sollen die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt werden, gut informiert zu sein und so eigenverantwortliche Konsumententscheidungen in Bezug auf die eigene Gesundheit zu treffen.

9. Wie hoch wären die geschätzten Kosten für eine Einführung und Durchsetzung gesetzlich vorgeschriebener Warnhinweise auf alkoholischen Getränken in Niedersachsen?

Zu konkreten Kosten für diesen Fall liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

10. Gibt es Überlegungen, Warnhinweise auf andere potenziell gesundheitsschädliche Produkte wie zuckerhaltige Softdrinks, Süßigkeiten oder Fast Food auszuweiten? Wenn ja, für welche Produkte? Wenn nein, warum nicht?

Zu Warnhinweisen auf Produkten wie zuckerhaltigen Softdrinks, Süßigkeiten oder Fast Food gibt es seitens der Landesregierung keine Überlegungen. Die Einführung solcher Warnhinweise wären durch den Bund zu regeln.

Die Landesregierung setzt sich beim Bund für die Einführung einer Zuckersteuer auf zuckerhaltige Softgetränke ein.